

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil III

1960	Berlin, den 28. Dezember 1960	Nr. 11
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 60	Anordnung über das Statut des Instituts für Getreideverarbeitung .....	73
26. 11. 60	Anordnung Nr. 2 über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland .....	75
2. 12. 60	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — .....	76
25. 11. 60	Anordnung Nr. 100 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	77

Anordnung  
über das Statut  
des Instituts für Getreideverarbeitung.

Vom 28. November 1960

§ 1  
Gründung

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1960 wird das Zentral-laboratorium für die getreideverarbeitende Industrie aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird das Institut für Getreideverarbeitung errichtet.

(3) Das Institut für Getreideverarbeitung ist Rechts-nachfolger des Zentrallaboratoriums für die getreide-verarbeitende Industrie.

\* § 2  
Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Getreideverarbeitung (nachfolgend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Potsdam.

(2) Das Institut untersteht der Staatlichen Plankom-mission, Abteilung Lebensmittelindustrie.

§ 3  
Aufgaben

(1) Das Institut ist technisch-wissenschaftliches Zen-trum der getreideverarbeitenden Industrie. Seine Auf-gaben erstrecken sich auf folgende Industriezweige:

- a) Mühlenindustrie,
- b) Backwaren- und Backhilfsmittelindustrie,

- c) Dauerbackwarenindustrie,
- d) Nahrungsmittelindustrie,
- e) Teigwarenindustrie,
- f) Suppen- und Würzeindustrie,
- g) Kaffee- und Kaffeemittelindustrie und Tee.
- h) Mischfuttermittelindustrie.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und technisch-ökonomische Untersuchungen der Durchsetzung des technischen Fort-schritts in den im Abs. 1 genannten Industriezweigen zu dienen. Es hat außerdem dazu beizutragen, die Tech-nologie dieser Industriezweige zu verbessern sowie die Qualität der erzeugten Produkte zu erhöhen.

(3) Im einzelnen hat das Institut folgende Aufgaben:

1. ständige Analyse des Standes der Technik der Industriezweige im Weltmaßstab durch Auswertung der Fachliteratur, Fachtagungen und Ausstellungen und deren dokumentarische Auswertung durch den Dokumentationsdienst;
2. Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Perspektiv-plänen für die Forschungs- und Entwicklungsarbei-ten der Industriezweige sowie Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rekonstruktionsplänen;
3. Durchführung eigener Forschungs- und Entwick-lungsarbeiten
  - a) zur Erweiterung der Rohstoffbasis,
  - b) zur Qualitätserhaltung und -Verbesserung der Erzeugnisse der im Abs. 1 genannten Indu-striezweige,
  - c) zur Ausarbeitung von Rezepturen;